

Streitverkündung und Regress in Verantwortlichkeitsprozessen

Oberrichter Prof. Dr. iur. Alexander Brunner
Titularprofessor em. an der Universität St. Gallen
CEDR Accredited Mediator (London)

Rechtsanwalt Dr. iur. Moritz Vischer
Gerichtschreiber am Handelsgericht Zürich

Inhaltsübersicht

A. Fragestellung

- I. Einfache Streitverkündung und Streitverkündungsklage
- II. Regress mittels der Streitverkündungsklage

B. Regress als Grundlage der Streitverkündung (Art.78 ff. ZPO)

- I. Aktiv- und Passivlegitimation
- II. Regress-Konstellationen

C. Prozessuale Grundprobleme der Streitverkündungsklage

- I. Prozessvoraussetzungen der Streitverkündungsklage
- II. Prozessleitung des Gerichts bei der Streitverkündungsklage
- III. Problemlösung durch Gericht
- IV. Rechtsmittel

D. Verjährung bei Regress und Streitverkündung

E. Fallstudie - Entscheide Handelsgericht und Bundesgericht

A. Fragestellung

I. Einfache Streitverkündung und Streitverkündungsklage

1. Ausgangslage

Inkrafttreten ZPO 2011

Streitverkündungsklage nach **Art. 81 ff. ZPO** als neues prozessuales Instrument (vorher nur in der Romandie)

Ausgangslage ist Praxis Handelsgericht Zürich mit Provokation von zwei Urteilen des **Bundesgerichts** (vgl. dazu Anhang - E. Fallstudie)

Schwergewicht Streitverkündungsklage, aber mit Hinweis auf einfache Streitverkündung, u.a. bei der Problematik der Verjährung (dazu D.)

A. Fragestellung

I. Einfache Streitverkündung und Streitverkündungsklage

2. Begriff und Zweck der Streitverkündungsklage

Gemäss Art. 81 Abs. 1 ZPO kann der **Beklagte** für den Fall eines Unterliegens im Hauptprozess **als Streitverkündungskläger** seine Regressansprüche gegen den **Streitverkündungsbeklagten** geltend machen.

Mit der Erhebung einer Streitverkündungsklage werden Ansprüche verschiedener Parteien **in einem einzigen Prozess** gerichtlich zur Beurteilung gebracht. Der Prozess erweitert sich dadurch zu einem **Gesamt- bzw. Mehrparteienverfahren.**

A. Fragestellung

I. Einfache Streitverkündung und Streitverkündungsklage

2. Begriff und Zweck der Streitverkündungsklage

Konstellationen

des Gesamt- bzw. Mehrparteienverfahrens

Hauptprozess

Kläger ↔ **Beklagte** / **Streitverkündungskläger**

Streitverkündungsprozess

Bkl/Streitverkündungskläger ↔ **Streitverkündungsbkl** / **Dritter**

A. Fragestellung

I. Einfache Streitverkündung und Streitverkündungsklage

3. Abgrenzungen, insbesondere zur einfachen Streitverkündung

	Einfache Streitverkündung	Streitverkündungsklage
Anwendungsbereich	summarisches, vereinfachtes und ordentliches Verfahren	ordentliches Verfahren (Art. 81 Abs. 3 ZPO)
Weitere Voraussetzungen	-	<ul style="list-style-type: none"> • gleiche sachliche Zuständigkeit • gleiche Verfahrensart • gleiche örtliche Zuständigkeit (vgl. Art. 16 ZPO)
Zulassungsverfahren	Nein	Ja (Art. 82 ZPO)
Zeitpunkt	jederzeit möglich (Wirkungserstreckung des Urteils allerdings nur nach Massgabe von Art. 77 ZPO)	Durch Beklagten des Hauptprozesses spätestens in der Klageantwort Durch Kläger des Hauptprozesses spätestens in der Replik (Art. 82 Abs. 1 ZPO)
Stellung des streitberufenen Dritten	Im Ermessen des streitberufenen Dritten (Art. 79 ZPO), grundsätzlich keine Parteistellung (Art. 79 Abs. 2 ZPO)	Einbezug als Partei des Streitverkündungsprozesses (Streitverkündungsbeklagter)
Möglichkeit weiterer Streitverkündungen	Ja (Art. 78 Abs. 2 ZPO)	Nein (Art. 81 Abs. 2 ZPO)
Rechtskraftwirkung eines Urteils hinsichtlich des streitberufenen Dritten	grundsätzlich präjudizielle Bindung an den Ausgang des Hauptprozess (Art. 80 i.V.m. Art. 77 ZPO)	vollwertiges Urteil in der Sache ("Gesamt- bzw. Mehrparteienverfahren")

A. Fragestellung

II. Regress mittels der Streitverkündungsklage

Bei der **Verantwortlichkeit im Unternehmensrecht** kann der **geschädigte Kläger** nach **Art. 759 Abs. 2 OR** **mehrere Schädiger** gemeinsam für den Gesamtschaden einklagen und verlangen, dass die Ersatzpflicht jedes einzelnen Beteiligten festgesetzt wird.

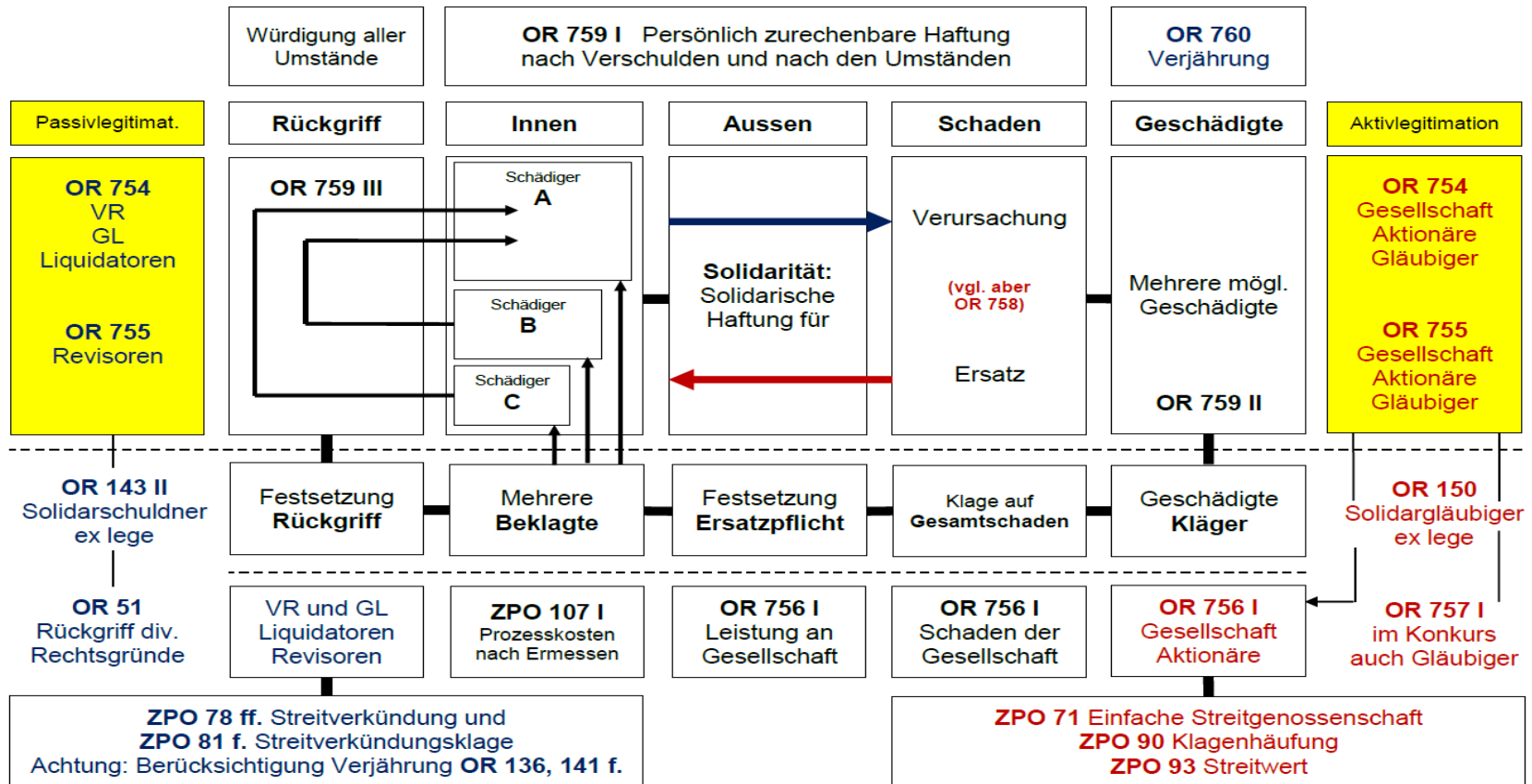
Mit der **Streitverkündungsklage** steht diese Möglichkeit auch dem **Beklagten des Hauptprozesses** zu. Sie stützt sich materiellrechtlich auf Regressansprüche nach **Art. 759 Abs. 3 OR** des im Hauptprozess beklagten Organs. Leitidee der **Streitverkündungsklage** ist damit die innergesellschaftliche Auseinandersetzung - v.a. - zwischen Organen.

N.B.: Möglich wäre auch ein Nachfolgeprozess nach Streitverkündung

B. Regress als Grundlage der Streitverkündung (Art.78 ff. ZPO)

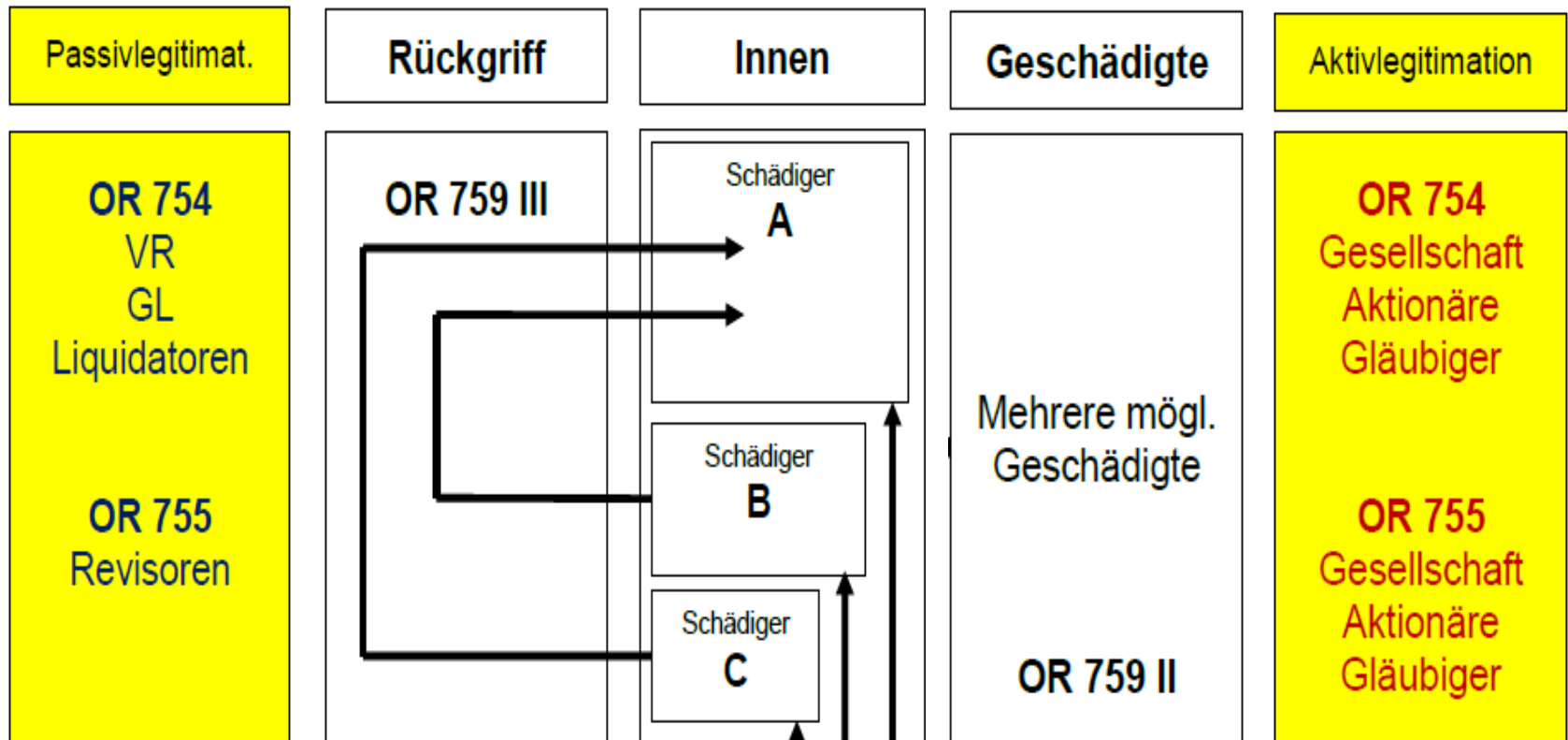
I. Aktiv- und Passivlegitimation

Grundnorm von **OR 759** (Solidarität und Rückgriff) als *lex specialis*
im Rahmen der aktienrechtlichen Verantwortlichkeit nach **OR 754 ff.** unter Berücksichtigung von **OR-AT** sowie **ZPO**



B. Regress als Grundlage der Streitverkündung (Art.78 ff. ZPO)

I. Aktiv- und Passivlegitimation



B. Regress als Grundlage der Streitverkündung (Art.78 ff. ZPO)

II. Regress-Konstellationen

1. Verantwortlichkeitsprozess

- a. Verwaltungsrat gegen Verwaltungsrat
- b. Verwaltungsrat gegen Revisionsstelle
- c. Revisionsstelle gegen Verwaltungsrat
- d. Formelle Organe gegen materielle (faktische) Organe

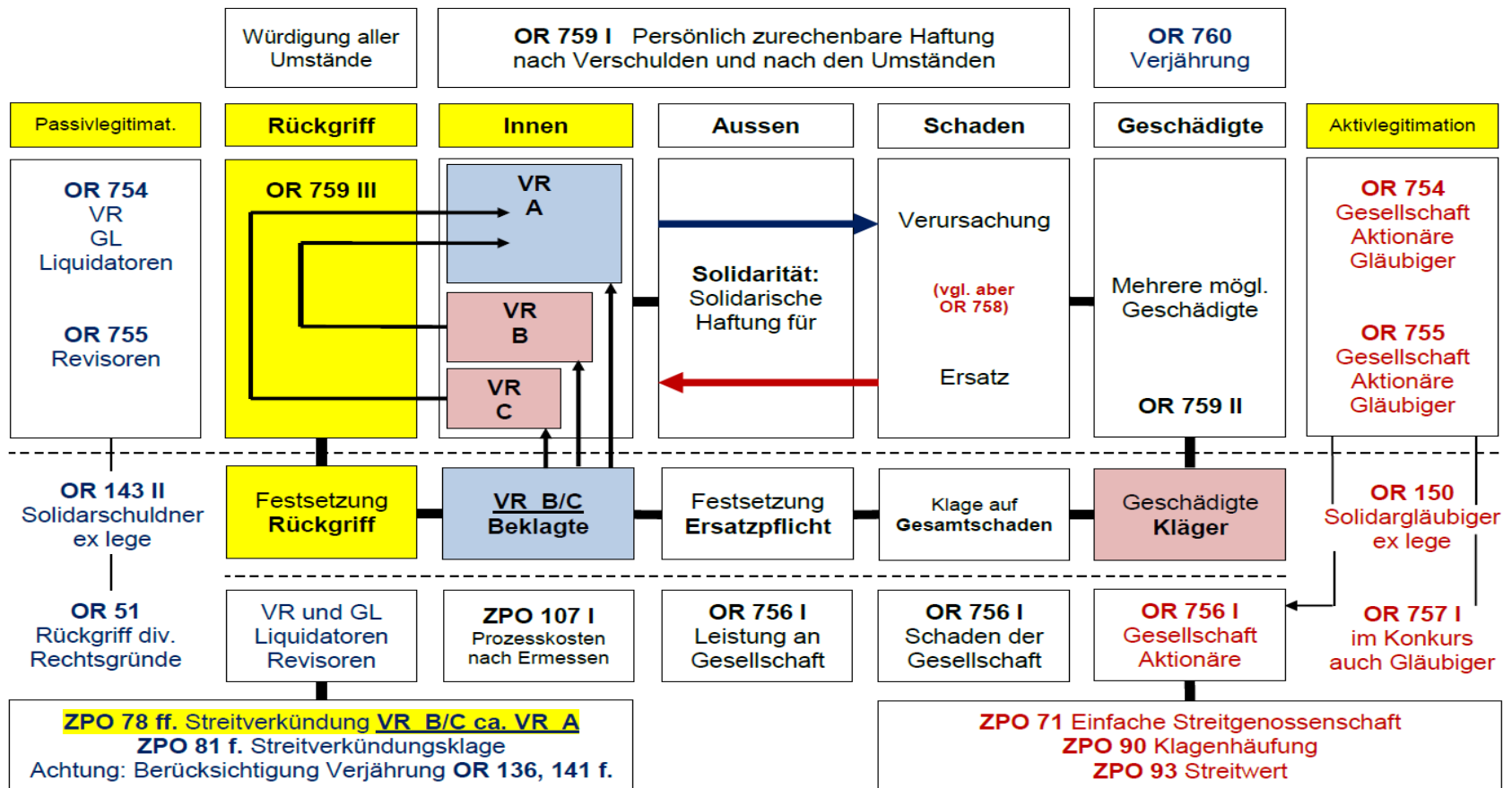
2. Konkurrenzen und Abgrenzungen

- a. Formelle Organe gegen Beauftragte oder Arbeitnehmer
- b. Formelle Organe gegen Schädiger (Art. 41 ff. OR)
- c. Formelle Organe gegen Abzocker (Gewinnentnahme)
- d. (Konkurs-)Liquidatoren gegen Schädiger

3. Konzernkonstellationen (Ober- und Untergesellschaften, AVB)

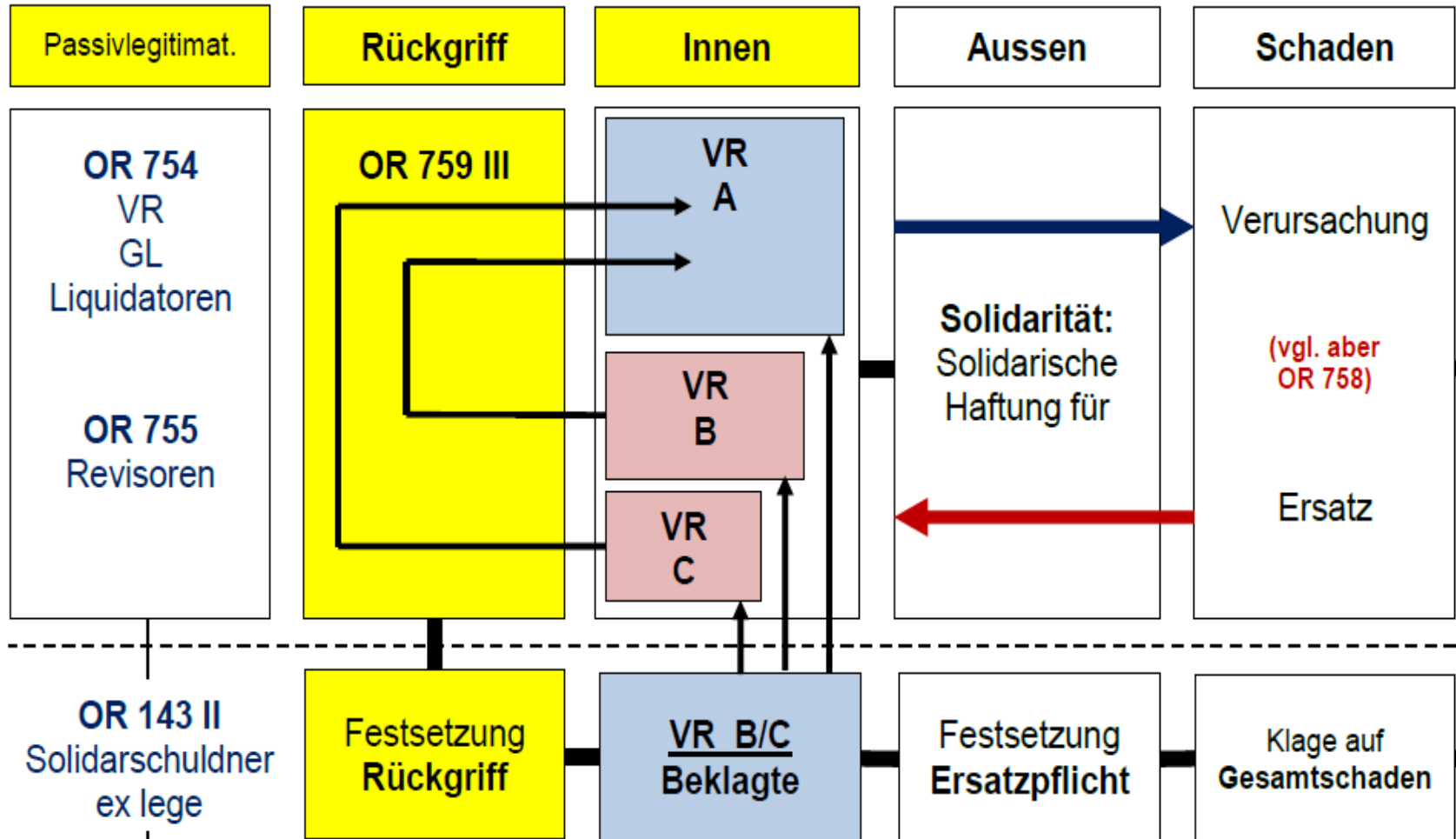
a) Verwaltungsrat gegen Verwaltungsrat

Grundnorm von OR 759 (Solidarität und Rückgriff) Geschädigte Kläger ca. Verwaltungsräte (VR) B/C
In der Folge Streitverkündung der Verwaltungsräte B/C ca. Verwaltungsrat A nach **ZPO 78 ff.**



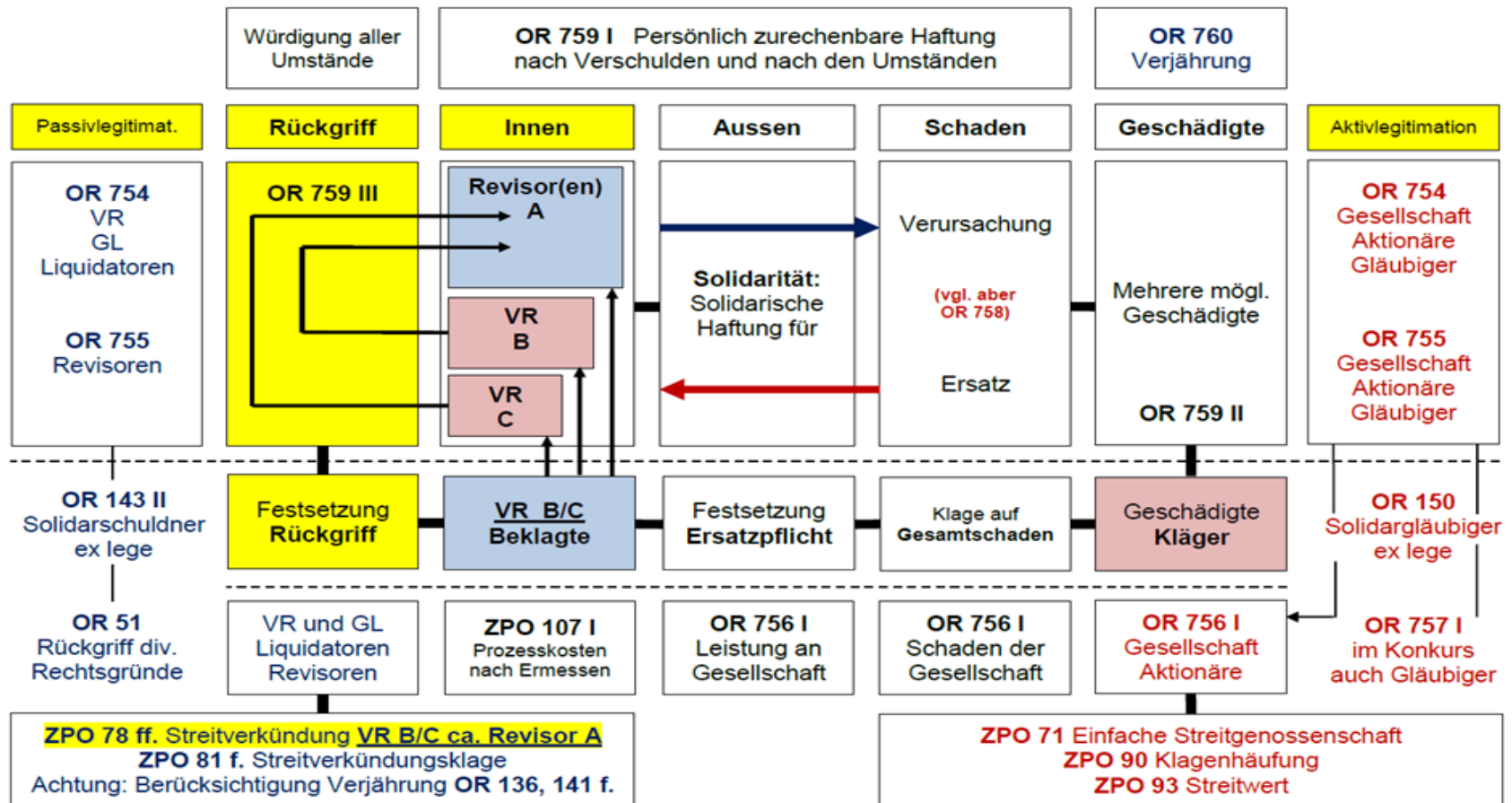


a) Verwaltungsrat gegen Verwaltungsrat



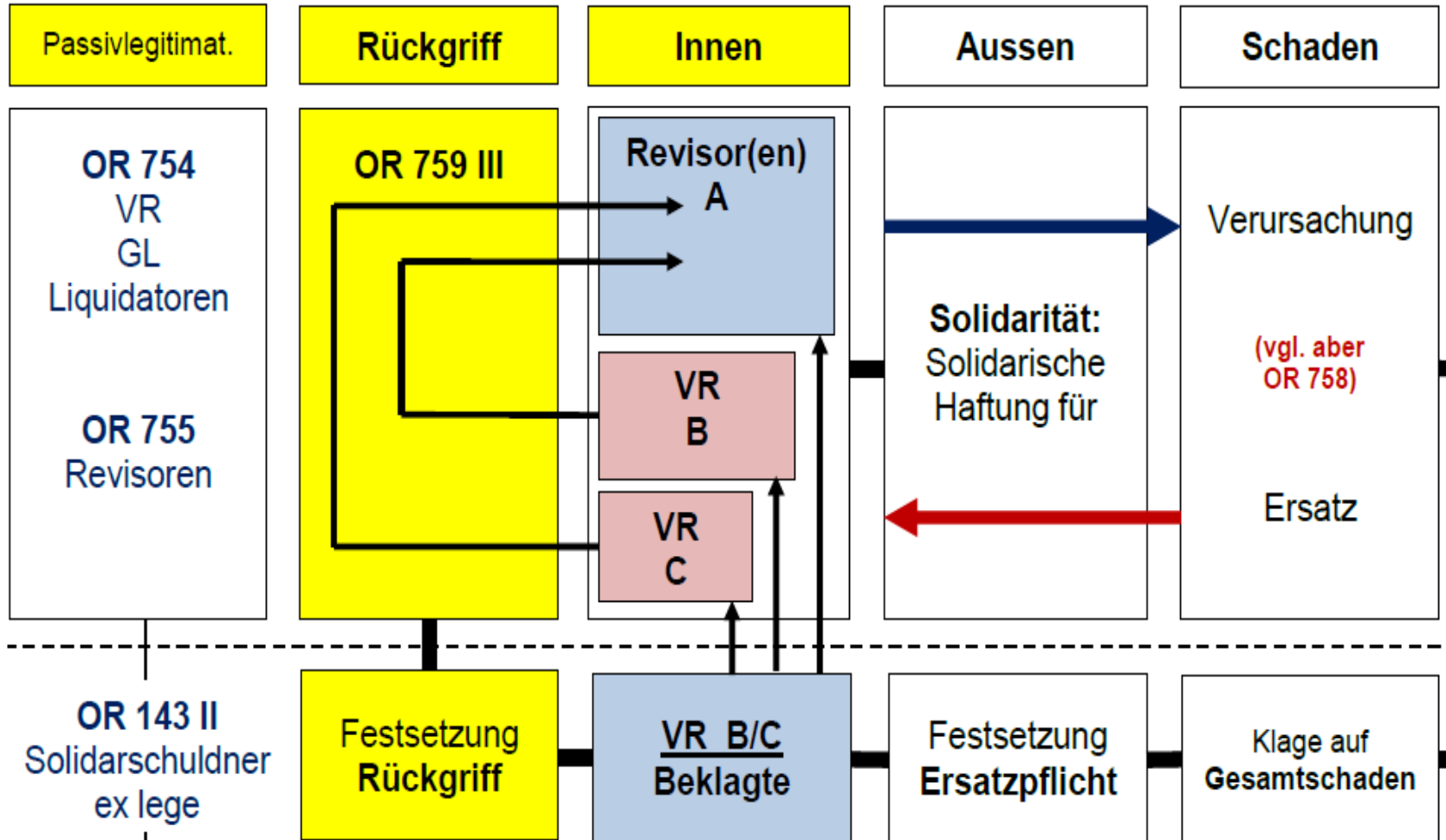
b) Verwaltungsrat gegen Revisionsstelle

Grundnorm von OR 759 (Solidarität und Rückgriff) Geschädigte Kläger ca. Verwaltungsräte (VR) B/C
In der Folge Streitverkündung der Verwaltungsräte B/C ca. Revisoren(en) A nach **ZPO 78 ff.**



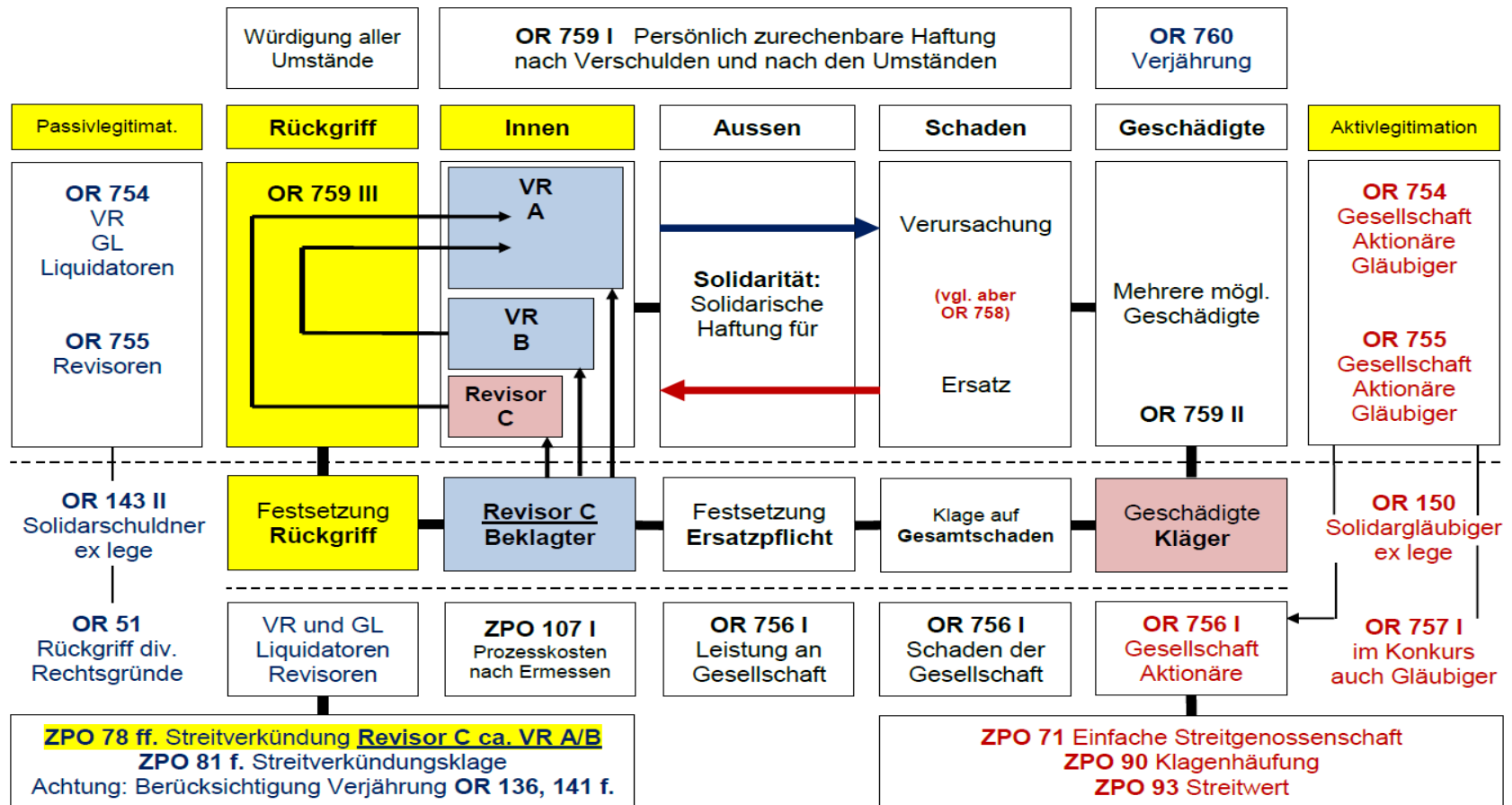


b) Verwaltungsrat gegen Revisionsstelle



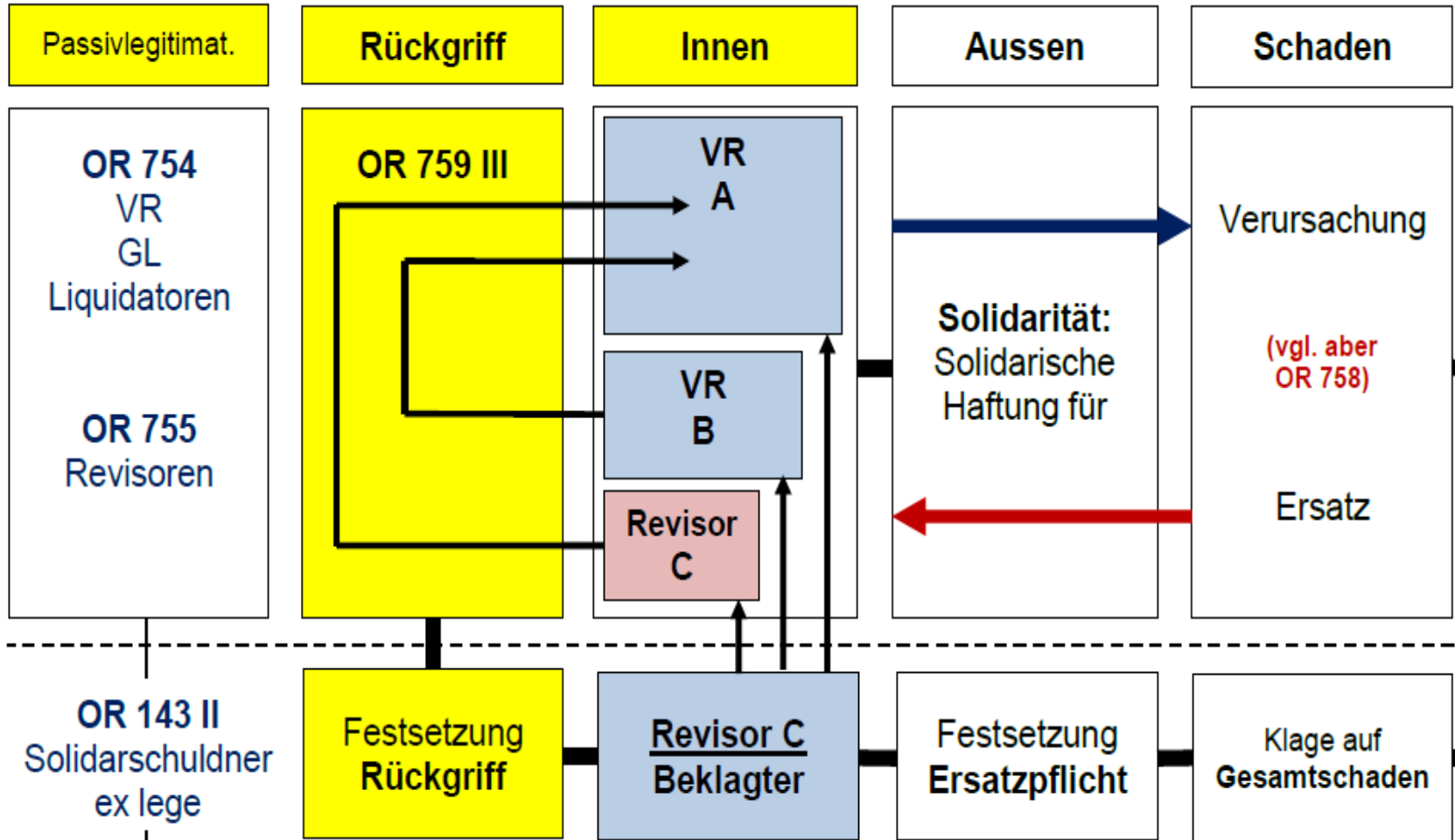
c) Revisionsstelle gegen Verwaltungsrat

Grundnorm von OR 759 (Solidarität und Rückgriff) Geschädigte Kläger ca. Revisor C
In der Folge Streitverkündung von Revisor C ca. Verwaltungsräte A und B nach **ZPO 78 ff.**



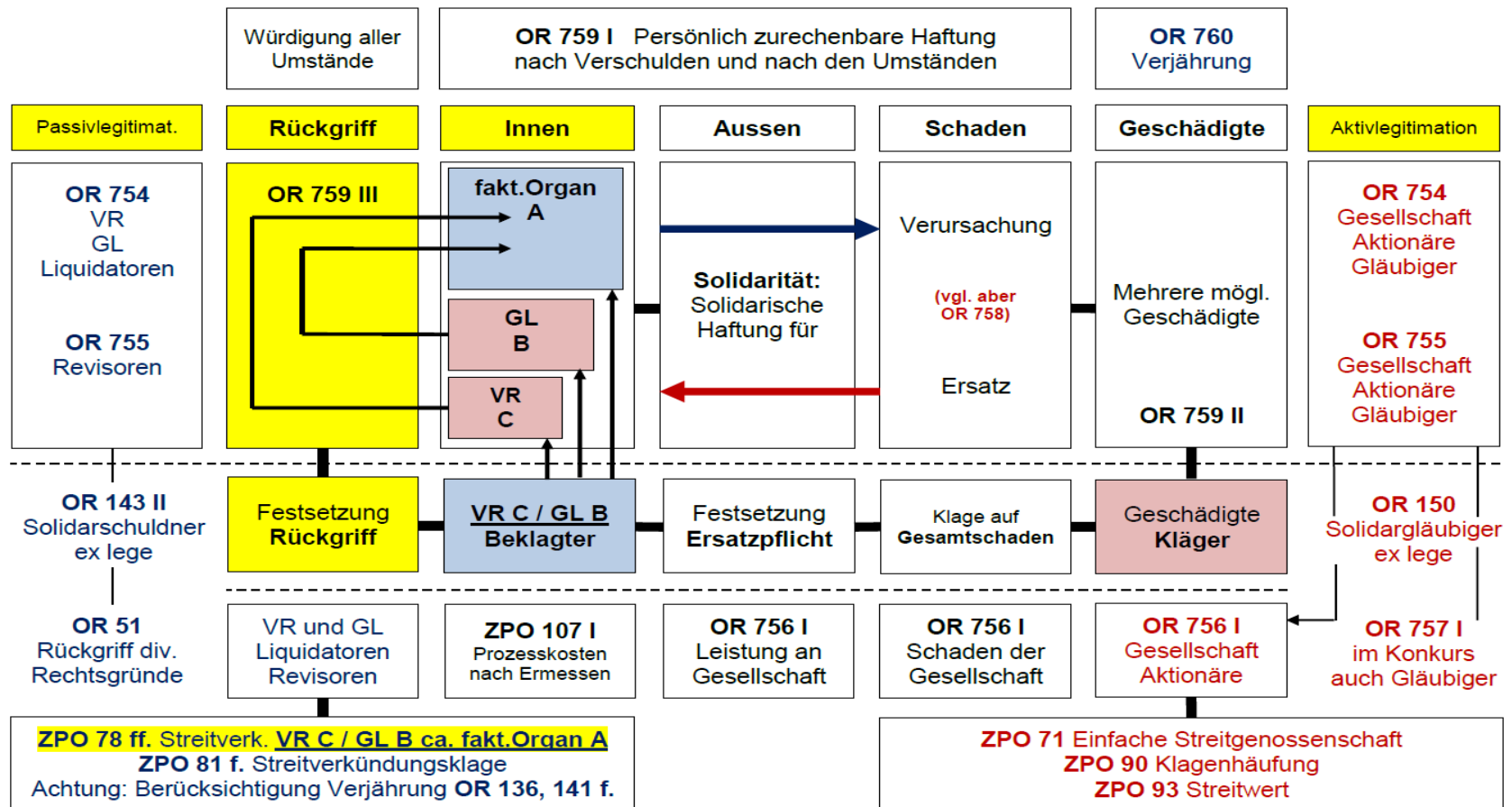


c) Revisionsstelle gegen Verwaltungsrat

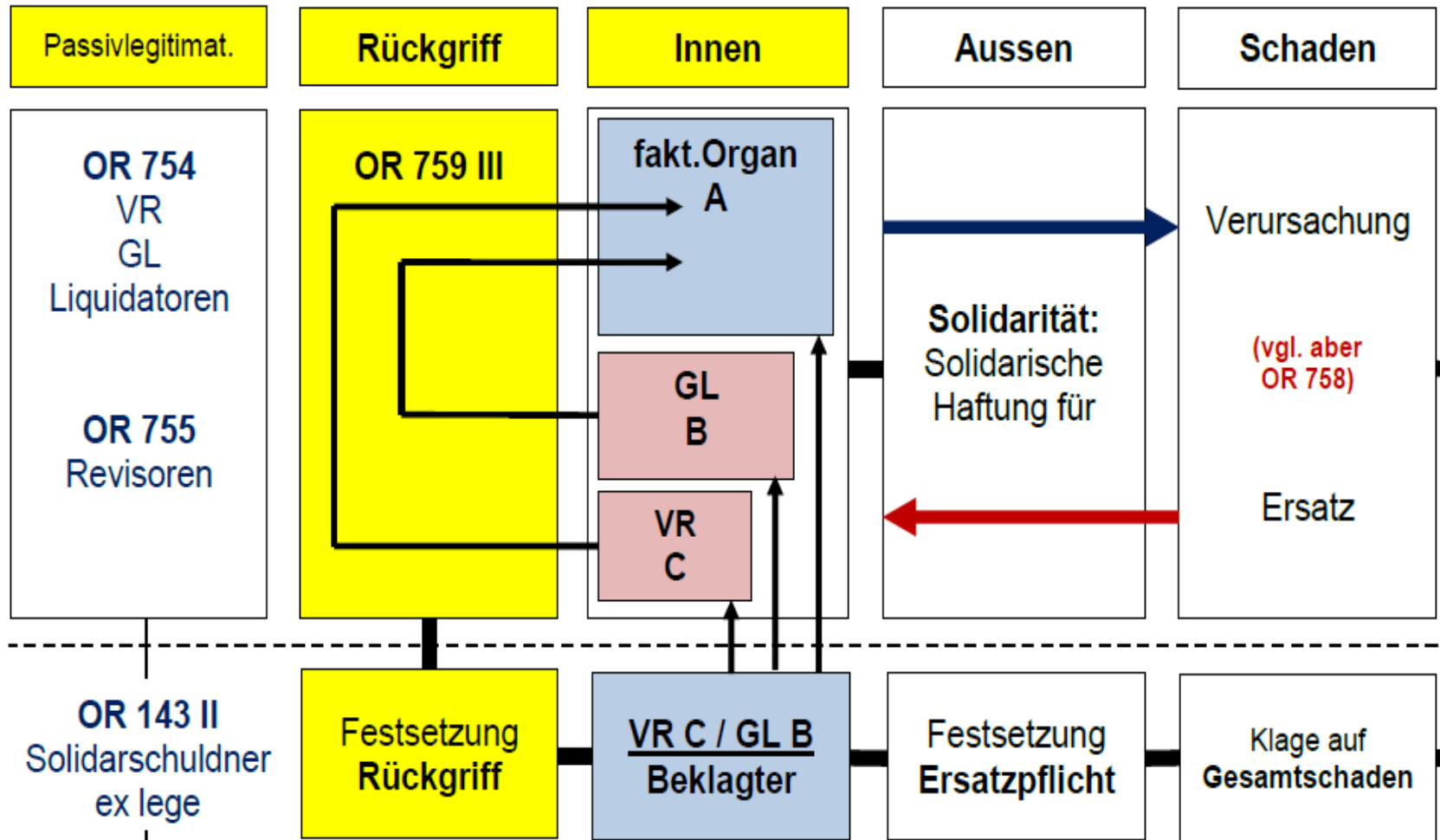


d) Formelle Organe gegen materielle (faktische) Organe

Grundnorm von OR 759 (Solidarität und Rückgriff) Geschädigte Kläger ca. Revisor C
In der Folge Streitverkündung von Revisor C ca. Verwaltungsräte A und B nach **ZPO 78 ff.**



d) Formelle Organe gegen materielle (faktische) Organe



II. Regress-Konstellationen

2. Konkurrenzen und Abgrenzungen

Anm.: Nur Übersicht der Vollständigkeit halber (**analoge Regresse**)

a. Formelle Organe gegen Beauftragte oder Arbeitnehmer

b. Formelle Organe gegen Schädiger (Art. 41 ff. OR)

c. Formelle Organe gegen Abzocker (Gewinnentnahme)

d. (Konkurs-)Liquidatoren gegen Schädiger

3. Konzernkonstellationen (Ober- und Untergesellschaften, AVB)

C. Prozessuale Grundprobleme

I. Prozessvoraussetzungen der Streitverkündungsklage

1. Prüfung der Prozessvoraussetzungen
2. Allgemeine Prozessvoraussetzungen (Auswahl)
 - a. Zeitliche Voraussetzung
 - b. Personelle Voraussetzung
 - c. Gleiche sachliche Zuständigkeit und gleiche Verfahrensart
 - d. Bezifferung
 - e. Anforderungen an die Klagebegründung
3. Besondere Prozessvoraussetzung: Sachlicher Zusammenhang
4. Zwischenfazit - Vorschlag Rechtsbegehren

C. Prozessuale Grundprobleme

I. Prozessvoraussetzungen der Streitverkündungsklage

1. Prüfung der Prozessvoraussetzungen

Das Gericht prüft die allgemeinen Prozessvoraussetzungen im Sinne von **Art. 59 ZPO** von Amtes wegen (Art. 60 ZPO). Dies gilt auch bei der Streitverkündungsklage (BGE 139 III 67 E. 2.4.)

Art. 82 ZPO - Zusätzlich besonderes Zulassungsverfahren für die Streitverkündungsklage; aber Prüfung des sachlichen Zusammenhangs regelmässig schutzwürdiges Interesse nach Art. 59 Abs. 2 lit. a ZPO

Entscheid: Zulassung / "Nichtzulassung" (d.h. formal "Nichteintreten")

C. Prozessuale Grundprobleme

I. Prozessvoraussetzungen der Streitverkündungsklage

2. Allgemeine Prozessvoraussetzungen (Auswahl)

a. Zeitliche Voraussetzung

Die Streitverkündungsklage ist gemäss Art. 82 Abs. 1 Satz 1 ZPO spätestens **mit der Klageantwort** oder mit der Replik im Hauptprozess zu beantragen (BGE 139 III 67 E. 2.4.1)

C. Prozessuale Grundprobleme

I. Prozessvoraussetzungen der Streitverkündungsklage

2. Allgemeine Prozessvoraussetzungen (Auswahl)

b. Personelle Voraussetzung

Die **Streitverkündungsklage** kann nur vom **Kläger** oder **Beklagten** des Hauptprozesses erhoben werden. Dies ergibt sich namentlich im Umkehrschluss aus Art. 82 Abs. 2 ZPO (BGE 139 III 67 E. 2.4.1)

Die streitberufene Person darf ihrerseits keine Streitverkündungsklage mehr erheben (Art. 81 Abs. 2 ZPO; "**Verbot des sog. Kettenappells**")

C. Prozessuale Grundprobleme

I. Prozessvoraussetzungen der Streitverkündungsklage

2. Allgemeine Prozessvoraussetzungen (Auswahl)

c. Gleiche sachliche Zuständigkeit und gleiche Verfahrensart

In der geltenden ZPO findet sich – im Gegensatz zum bundesrätlichen Entwurf – das Erfordernis der **gleichen sachlichen Zuständigkeit** und der **gleichen Verfahrensart** nicht mehr. Das Bundesgericht hat sich der h.L. angeschlossen und aus den parlamentarischen Beratungen den Schluss gezogen, dass die beiden Voraussetzungen in Art. 81 ZPO **implizit mitenthalten** sind (BGE 139 III 67 E. 2.4.2).

C. Prozessuale Grundprobleme

I. Prozessvoraussetzungen der Streitverkündungsklage

2. Allgemeine Prozessvoraussetzungen (Auswahl)

d. Bezifferung

1. Problem: Gefahr des Nichteintretens

Wird das Rechtsbegehren bei Klageeinreichung nicht gehörig beziffert, so ist mangels Bestimmtheit auf die Klage **nicht einzutreten**. Dies gemäss Grundsatz, wonach ein **Rechtsbegehren** so präzise formuliert sein muss, dass es bei Gutheissung **zum Urteil erhoben** werden kann (Art. 84 Abs. 2 ZPO) (BGE 137 III 617 E. 4.3).

C. Prozessuale Grundprobleme

I. Prozessvoraussetzungen der Streitverkündungsklage

2. Allgemeine Prozessvoraussetzungen (Auswahl)

d. Bezifferung

2. Problem: Notwendiges, aber unmögliches Beziffern:

Das Bundesgericht hat sich in BGE 142 III 102 erstmals zu dieser in der Lehre kontrovers diskutierten Fragestellung geäußert und im Rahmen eines *Gewährleistungsprozesses* festgehalten, dass die Rechtsbegehren einer **Streitverkündungsklage beziffert** und **nicht vom Ausgang des Hauptprozesses** abhängig gemacht werden dürfen (BGE 142 III 102, E. 5.1, 5.4).

C. Prozessuale Grundprobleme

I. Prozessvoraussetzungen der Streitverkündungsklage

2. Allgemeine Prozessvoraussetzungen (Auswahl)

d. Bezifferung

Problemlösung im Gewährleistungsprozess:

Wenn aber die **Hauptklage** nicht beziffert werden kann, dann kann auch die **Streitverkündungsklage** nicht beziffert werden (BGE 142 III 102, E. 3.1). Dann zulässig: **Unbezifferte Forderungsklage** (E. 3.2).

Vorschlag: **Analoge Anwendung** im Verantwortlichkeitsrecht:

==>

C. Prozessuale Grundprobleme

I. Prozessvoraussetzungen der Streitverkündungsklage

2. Allgemeine Prozessvoraussetzungen (Auswahl)

d. Bezifferung

==>

Vorschlag: Analoge Anwendung im Verantwortlichkeitsrecht:

Unbezifferte Forderungsklage in Anwendung von **Art. 759 Abs. 3 OR** mit Bestimmung des Rückgriffs unter mehreren Beteiligten in Würdigung aller Umstände (vgl. allg. Diagramm zu Art. 759 OR)

Aber anwaltliche Vorsicht !

Beziffertes Eventualbegehren, um in jedem Fall ein Eintreten des Gerichts auf die Streitverkündungsklage zu bewirken !

C. Prozessuale Grundprobleme

I. Prozessvoraussetzungen der Streitverkündungsklage

2. Allgemeine Prozessvoraussetzungen (Auswahl)

e. Anforderungen an die Klagebegründung

Nach **Art. 82 Abs. 1 Satz 2 ZPO** sind die Rechtsbegehren zu nennen und kurz zu begründen. Eine einlässliche Klagebegründung im Sinne von Art. 221 Abs. 1 lit. d ZPO ist demnach nicht erforderlich, was bereits die Botschaft so festhielt (BBI 2006, S. 7285).

Der **Zulassungsantrag der Streitverkündungsklage begründet Rechtshängigkeit**, weshalb sowohl der Streitgegenstand als auch die Rechtsbegehren fixiert werden (sog. Lehre des zweigliedrigen Streitgegenstandes; BGE 139 III 126 E. 3.2; BGE 142 III 210 E. 2.1). Daraus ergeben sich die Anforderungen an die Begründungsdichte.

C. Prozessuale Grundprobleme

I. Prozessvoraussetzungen der Streitverkündungsklage

3. Besondere Prozessvoraussetzung: Sachlicher Zusammenhang

Aus Art. 81 Abs. 1 ZPO folgt, dass **zwischen der Haupt- und der Streitverkündungsklage ein sachlicher Zusammenhang** bestehen muss ("im Falle des Unterliegens gegen die streitberufene Partei zu haben glaubt") (BGE 139 III 67 E. 2.4.3.). Demnach muss der gegen den Streitverkündungsbeklagten geltend gemachte Anspruch von dem der Hauptklage abhängig sein.

Der sachliche Zusammenhang bei der Streitverkündungsklage im Verantwortlichkeitsprozess wird in der Regel ohne Weiteres zu bejahen sein, zumal eine inhaltliche Prüfung nicht vorzunehmen ist (BGE 139 III 67 E. 2.6.).

C. Prozessuale Grundprobleme

I. Prozessvoraussetzungen der Streitverkündungsklage

4. Zwischenfazit - Vorschlag für Rechtsbegehren (ohne Gewähr):

1. *Es sei – unter Vorbehalt des gänzlichen oder teilweisen Unterliegens des Streitverkündungsklägers im Hauptprozess – der Streitverkündungsbeklagte zu verpflichten, dem Streitverkündungskläger einen vom Richter im Sinne von Art. 759 Abs. 3 OR festzusetzenden Betrag zu bezahlen.*

2. *Eventualiter: Es sei – unter Vorbehalt des gänzlichen oder teilweisen Unterliegens des Streitverkündungsklägers im Hauptprozess – der Streitverkündungsbeklagte zu verpflichten, dem Streitverkündungskläger einen Betrag von CHF (maximal: Betrag der Hauptklage) zu bezahlen.*

3. *Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. MwSt.) zu Lasten des Streitverkündungsbeklagten.*

C. Prozessuale Grundprobleme

II. Prozessleitung des Gerichts bei der Streitverkündungsklage

1. Das Zulassungsverfahren
2. Möglichkeiten der Verfahrensleitung durch das Gericht

C. Prozessuale Grundprobleme

II. Prozessleitung des Gerichts bei der Streitverkündungsklage

1. Das Zulassungsverfahren

- Aufnahme des **Streitverkündungsbeklagten** ins Rubrum
- Fristansetzung an **Hauptkläger** zur Stellungnahme der Zulässigkeit
- Zulassungsverfahren keine summarische Vorprüfung (!) = BGE 139 III 67 E. 2.4.3.
- Verfügung eines Gerichtskostenvorschusses (Art. 98 ZPO)
- Entscheid (Art. 82 ZPO): Zulassung oder Nichtzulassung
- Bei Nichtzulassung der Streitverkündungsklage - Wirkung einer einfachen Streitverkündung (Art. 78 ff. ZPO). Vgl. dazu DAETWYLER/STALDER, Allgemeiner Verfahrensgang und Zuständigkeit des Handelsgerichts, in Brunner/Nobel (Hrsg.), FS HG Zürich, 2016, 208

C. Prozessuale Grundprobleme

II. Prozessleitung des Gerichts bei der Streitverkündungsklage

2. Möglichkeiten der Verfahrensleitung durch das Gericht

- **Einheitliches Urteil** zu Haupt- und Streitverkündungsklage nicht zwingend
- Möglichkeit der **Sistierung** des Streitverkündungsprozesses während laufendem Hauptprozess
- Möglichkeit der **Verfahrenstrennung** und Weiterführung unter separaten Prozessnummern
- **Frist zur Klagebegründung** (vgl. BGer 4A_618/2013 v. 22. April 2014 E. 1.4: "Eine Partei, welche Streitverkündungsklage erhebt, muss also damit rechnen, dass unmittelbar nach Zulassung der Streitverkündungsklage Frist zum ersten Schriftenwechsel angesetzt wird.")

C. Prozessuale Grundprobleme

III. Problemlösung durch Gericht

1. Urteil und dessen Wirkungen

- a. Abweisung Hauptklage
- b. Gutheissung Hauptklage

2. Vergleichsverhandlungen vor Gericht

- a. Grundprobleme bei der Konstellation Streitverkündung
- b. Zu beachten: Weitere Regresse ?

C. Prozessuale Grundprobleme

III. Problemlösung durch Gericht

1. Urteil und dessen Wirkungen

a. Abweisung Hauptklage

Entgegen einem grossen Teil der Lehre führt die **Abweisung der Hauptklage** nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts nicht etwa zur Gegenstandslosigkeit der Streitverkündungsklage, sondern ebenfalls zur **Abweisung der Streitverkündungsklage**

BGE 143 III 106 E. 5.3.

C. Prozessuale Grundprobleme

III. Problemlösung durch Gericht

1. Urteil und dessen Wirkungen
- b. Gutheissung Hauptklage

Bei **Gutheissung der Hauptklage** wird der mit Streitverkündungsklage eingeleitete Regressprozess "aktuell" und es obliegt dem **Streitverkündungskläger** gestützt auf das materielle Recht darzutun, inwiefern er auf den **Streitverkündungsbeklagten** Rückgriff nehmen kann. Mit anderen Worten trifft ihn nach Massgabe des materiellen Rechts die **volle Behauptungs-, Substantiierungs- und Beweislast.**

Hinsichtlich der Sach- und Rechtsfragen muss betreffend beide Prozessrechtsverhältnisse durch das Gericht eine einheitliche Beurteilung erfolgen.

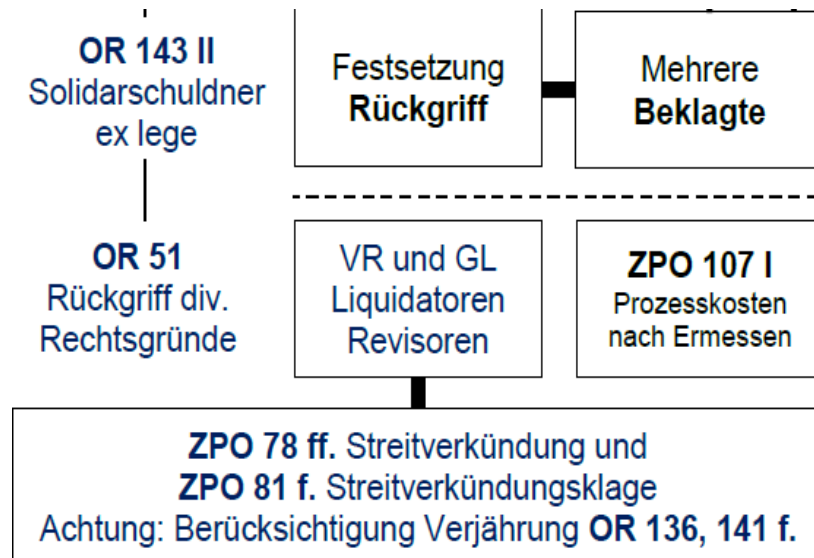
C. Prozessuale Grundprobleme

III. Problemlösung durch Gericht

2. Vergleichsverhandlungen vor Gericht

a. Grundprobleme bei der Konstellation der Streitverkündung

Solidarität und Rückgriff bei Vergleichsverhandlungen - Grundlage:



C. Prozessuale Grundprobleme

III. Problemlösung durch Gericht

2. Vergleichsverhandlungen vor Gericht

a. Grundprobleme bei der Konstellation der Streitverkündung

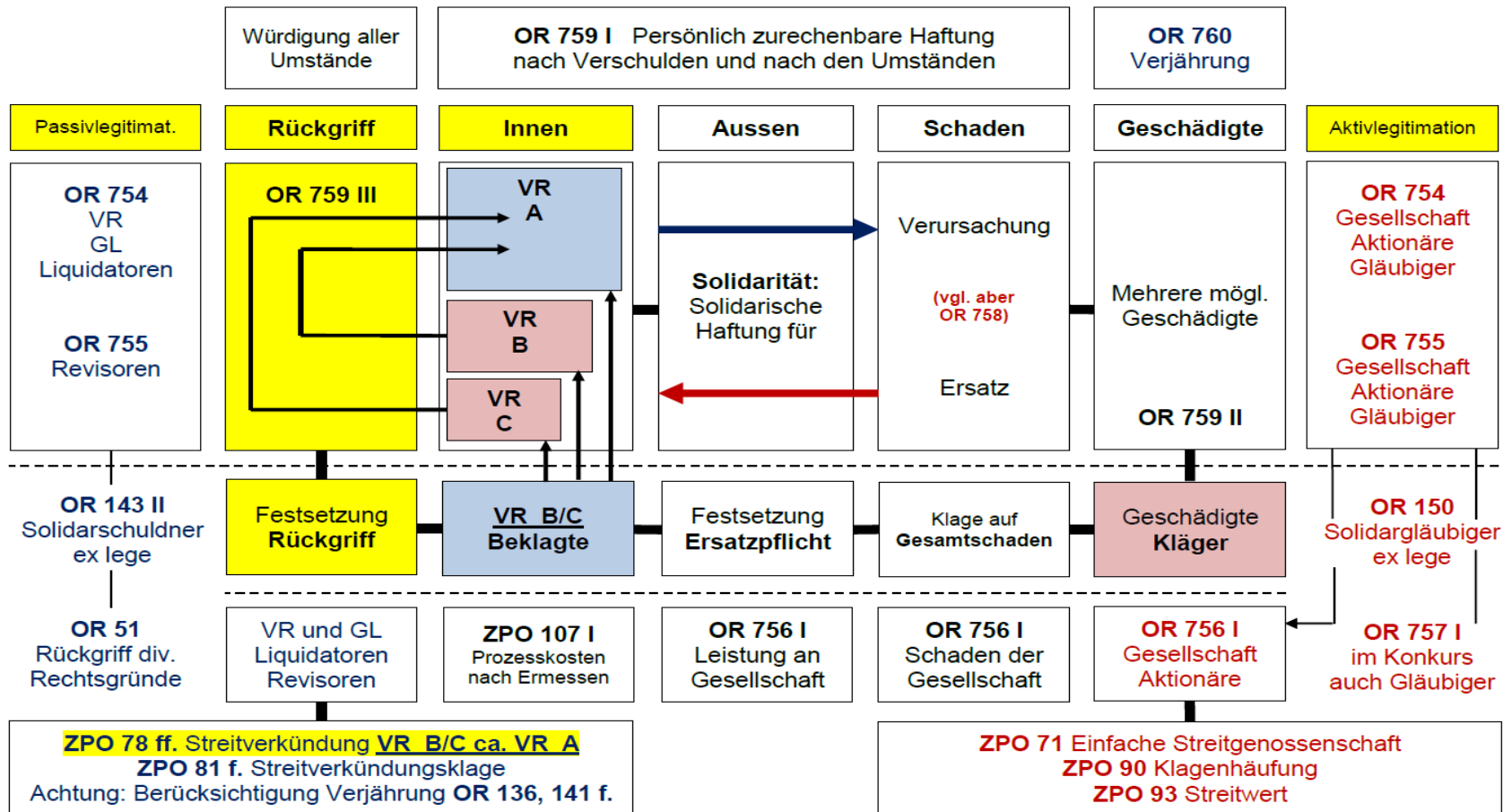
Solidarität und Rückgriff bei Vergleichsverhandlungen (Art. 147 OR)
HG90297, S. ca. M. - Notizen der Referentenaudienz 07.02.1991:

Grundsätzliche Vorgabe: Im Zweifel soll der **Vergleich** den Haftpflichtigen auch vom Regress freistellen, d.h., dass der Anspruchsberechtigte die anderen Solidarschuldner im Umfang der Quote des Haftpflichtigen freistellt

==> Darstellung im Diagramm ==>

Im Zweifel soll der Vergleich den Haftpflichtigen auch vom Regress freistellen

Grundnorm von OR 759 (Solidarität und Rückgriff) Geschädigte Kläger ca. Verwaltungsräte (VR) B/C
In der Folge Streitverkündung der Verwaltungsräte B/C ca. Verwaltungsrat A nach **ZPO 78 ff.**



C. Prozessuale Grundprobleme

III. Problemlösung durch Gericht

2. Vergleichsverhandlungen vor Gericht

b. Zu beachten: Weitere Regresse ?

Zentraler Entscheid des BGer zu Art. **759 i.V.m. Art. 143 und 147 OR:**
4C.358/2005, Urteil vom 12. Februar 2007

Vergleich des geschädigten Gläubigers mit einem Solidarschuldner und
Auswirkung auf die anderen Solidarschuldner

==> Zitat ==>

4C.358/2005, Urteil vom 12. Februar 2007, E. 4.2

"... Soweit ein Solidarschuldner durch Zahlung oder Verrechnung den Gläubiger befriedigt hat, sind auch die übrigen befreit (Art. 147 Abs. 1 OR). Wird ein Solidarschuldner ohne (volle) Befriedigung des Gläubigers befreit, so wirkt die Befreiung zugunsten der anderen nur so weit, als die Umstände oder die Natur der Verbindlichkeit es rechtfertigen (Art. 147 Abs. 2 OR). Soweit keine Befreiung der **anderen Mitschuldner** eintritt, hat dies zur Folge, dass sie nach einer Belangung durch den Gläubiger für mehr als ihre Anteile gestützt auf Art. 148 Abs. 2 OR **Rückgriff auf den vom Gläubiger individuell befreiten Schuldner** nehmen können und *dieser damit mehr als mit dem Gläubiger vereinbart zu zahlen hat*, wodurch der **Vergleich für ihn illusorisch** wird (vgl. BGE 107 II 226 E. 3a/b). Erlässt der Gläubiger einem im Innenverhältnis allein haftenden Schuldner im Vergleich die Schuld teilweise mit der **Massgabe, dass ihn auch auf dem Rückgriffsweg keine weitere Verpflichtung treffen sollte**, ist darin daher ein Umstand zu sehen, der nach Art. 147 Abs. 2 OR eine **Befreiung der Mitschuldner zur Folge** hat (BGE 107 II 226 E. 3-5; ...) ."

2. b. Zu beachten: Weitere Regresse ? Weiterführende Literatur:
MATTHIAS MAURER, Der Vergleichsvertrag, Zürich 2013, insb. S. 64-82:

1. Regresskreisel: Art. 111 OR. kein Vertrag zulasten Dritter durch Vergleich zwischen Gläubiger und einzelner Solidarschuldner (durch Vergleich kein Ausschluss eines Regresses)

2. Solidarschuldnerausfall: Uneinbringlichkeit bei einem Solidarschuldner führt bei übrigen gleichmässig oder proportional zu Mehrbelastung (wenn Gläubiger nicht verzichtet ...).

3. Vergleichsgestaltung mit Solidarschuldnern, Grundsätze:

- Gesamtwirkung des Vergleichs Gl./ einzelner Solidarschuldner (Gl. verzicht)
- Einzelwirkung Gl. / einzelner Solidarschuldner ausdrücklich festlegen
- Gesamtwirkung beschränkt durch Beschränkung bis zur Haftungsquote des Solidarschuldners; pactum de non petendo durch Gläubiger, womit dieser andere Solidarschuldner nur gemäss deren Haftungsquote belangen kann
- Vereinbarung Anrechnungsbetrag mit mutmasslicher Haftungsquote
- Teilschuldenaufteilung mit Auflösung der Solidarität

2. b. Zu beachten: Weitere Regresse ? Weiterführende Literatur:
MATTHIAS MAURER, Der Vergleichsvertrag, Zürich 2013, insb. S. 64-82:

4. Vergleich ohne Rücksicht auf Solidarverhältnis ?

Vermeidung von Grundlagenirrtum vordringlich !

Daraus folgt: klare ausdrückliche Bedingungen festlegen, unter denen der Vgl. abgeschlossen wird.

Materiell, prozessual und taktisch unabdingbar: **alle an den Tisch !**

Sonst: Auslegung nach Vertrauensprinzip, vgl. BGer 4C.358/2005 vom 12. Februar 2007, E. 4.5.-4.6.



C. Prozessuale Grundprobleme

IV. Rechtsmittel

1. Zulassungsentscheid
2. Entscheid in der Sache

C. Prozessuale Grundprobleme

IV. Rechtsmittel

1. Zulassungsentscheid

Entscheid der **Nichtzulassung** (und wohl auch des Nichteintretens) ist ein **Teilentscheid** (Urteil BGer 4A_435/2012 vom 4. Februar 2013 E. 1.1, nicht publizierte E. in BGE 139 III 67) - legitimiert zur Beschwerde in Zivilsachen i.d.R. nur der *Streitverkündungskläger*.

Entscheid der **Zulassung** ist ein **Zwischenentscheid** im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG - legitimiert zur Beschwerde in Zivilsachen i.d.R. der *Kläger* des Hauptprozesses und der *Streitverkündungsbeklagte*.

C. Prozessuale Grundprobleme

IV. Rechtsmittel

2. Entscheid in der Sache

Jene Parteien können ein Rechtsmittel ergreifen, die ganz oder teilweise mit ihren Anträgen unterlegen sind.

Das dürfte regelmässig **weder der Streitverkündungsbeklagte bezüglich der Hauptklage** noch der **Kläger bezüglich der Streitverkündungsklage** sein. Dies folgt aus dem Grundsatz der beiden, neben einander stehenden Prozessrechtsverhältnissen.

Schwierige Fragen ergeben sich, wenn das Urteil des Hauptprozesses angefochten wird, d.h. eine der beiden Parteien des Hauptprozesses (Kläger oder Beklagter) ein Rechtsmittel ergreift. In diesem Fall wird aufgrund der inhaltlichen Abhängigkeit auch der Regressprozess wieder aktuell.

D. Verjährung bei Regress und Streitverkündung

I. Verjährung des Regresses bei Streitverkündungsklage

Verjährung des Regresses ist *hier i.d.R. kein Problem*:

CHRISTOF BERGAMIN, Unterbrechung der Verjährung durch Klage, Zürich 2016. Vgl. insb. S. 247 ff.; S. 248:

"Wie schon ihre Bezeichnung besagt, ist die **Streitverkündungsklage** eine Klage, also ein Rechtsschutzgesuch, das auf einen Sachentscheid im Sinne einer res iudicata abzielt. Bei ihr steht daher ausser Zweifel, dass sie als Klage i.S.v. Art. 135 Ziff. 2 OR qualifiziert und **folglich die Verjährung unterbricht**. BGE 142 III 102 E. 5.3.2, 109; BGE 133 III 6 E. 6.1, 32."

D. Verjährung bei Regress und Streitverkündung

II. Verjährung des Regresses bei einfacher Streitverkündung

Problematisch ! Vgl. dazu insb.: ANDREAS WEISS, Solidarität nach Art. 143-149 des Schweizerischen Obligationenrechts unter besonderer Berücksichtigung der Verjährung, Zürich 2011. - Insb. 280-295.; dort v.a. Besprechung und Einordnung von **BGE 133 III 6 ff.**

Wichtig: Anzeigepflicht des Regressberechtigten !

Zu beachtende Punkte:

- Zeitpunkt der Anzeige - ein Monat i.O.; 22 Monate nicht (Treu u.Gl.)
- Beginn der Überlegungsfrist - keine sichere Kenntnis notwendig
- Dauer der Überlegungsfrist - Umstände und objektiver Massstab
- Achtung: Verwirkung

E. Fallstudie - Entscheide Handelsgericht und Bundesgericht

- **HG110226**, Beschluss vom 3. Juli 2012. **Nichtzulassung** einer Streitverkündungsklage ==> zivilrechtliche Beschwerde
 - **BGE 139 III 67** (4A_435/2012), Urteil vom 4. Februar 2013. Bundesgericht ==> **Zulassung** der Streitverkündungsklage
- **HG110226**, Urteil vom 18. März 2016. **Abweisung der Hauptklage** und ==> **Gegenstandslosigkeit** der Streitverkündungsklage
 - **BGE 143 III 106** (4A_271/2016), Urteil vom 16. Januar 2017. Bestätigung der **Abweisung der Hauptklage** und des Entscheids zur Streitverkündungsklage (jedoch ==> **Abweisung**)